

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang

„Biochemistry“

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 17. März 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang**

„Biochemistry“

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 17. März 2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Biochemistry“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 23. August 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 53 vom 28. September 2021) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 1a gestrichen.
2. § 1a wird aufgehoben.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 10 eingefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die Vorsitzende*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.“

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 11.

4. § 10 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;
2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten;
3. der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis gemäß der Angabe zur Gewichtung im Modulplan (Anlage 1) in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist/sind oder
- b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. In § 17 Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Teilmodulprüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

7. In § 18 Absatz 2 Buchstabe a. wird das Wort „höchstens“ gestrichen.

8. In § 24 Absatz 6 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 4 lit. a“ ersetzt.

9. In Anlage 1 werden die „Erläuterungen zum Modulplan“ und die Tabelle „Pflichtmodule“ wie folgt gefasst:

„Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Abs. 7 in Form des Modulhandbuchs bekannt gemacht.

Pflichtmodule

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewichtung	LP
LIMES-001	Methods in life sciences and statistics	V	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Theoretische Kenntnisse über Methoden der Lebenswissenschaften und Statistik	Keine	Klausur	3/120	3
LIMES-002	Methods course I	P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Praktische Kenntnisse über aktuelle Methoden der Lebenswissenschaften	Aufzeichnungen der durchgeführten Arbeiten	50% Protokoll, 50% Klausur	15/120	15
Biochem-001	Cellular Biochemistry	V, Ü, S	Keine	D: 2 Sem. FS: 1. + 2. Sem.	Fundierte Kenntnisse der zellulären Biochemie und ihre Methodik	Keine ¹	Klausur	3/120	6
LIMES-003	Introduction in experimental animal techniques and bioethics	V	Keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Grundlagen der Bio-Ethik und des Umgangs mit Versuchstieren	Keine	Klausur	3/120	3

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewichtung	LP
Biochem-002	Biophysics	V, Ü, S	Keine	D: 2 Sem. FS: 1. + 2. Sem.	Fundierte Kenntnisse der Biophysik	Keine ¹	Klausur	3/120	6
LIMES-004	Methods course II	P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Praktische Kenntnisse über aktuelle Methoden der Lebenswissenschaften	Aufzeichnungen der durchgeführten Arbeiten	50% Protokoll, 50% Klausur	6/120	6
LIMES-005	Good Scientific Practice	V, S*	Keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Kenntnisse der guten wissenschaftlichen Praxis	Referat	Keine	0/120	3
Biochem-007	Chemical Biology	V, Ü, S	Keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Fundierte Kenntnisse der chemischen Biologie	Keine ¹	Klausur	3/120	6
Biochem-008	Physiology	V, Ü, S	Keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Fundierte Kenntnisse der Physiologie	Keine ¹	Klausur	3/120	6
Biochem-009	Oral examination Biochemistry		Biochem-001, -002, -007 und -008	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Fundierte und übergreifende Kenntnisse im Bereich Biochemie	Jeweils ein Referat in zwei der vier Module Biochem-001, Biochem-002, Biochem-007 und Biochem-008 ¹	Mündliche Prüfung	27/120	6
Biochem-012	Masterarbeit		mind. 60 LP aus dem Studiengang	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Die Studierenden sollen ein wissenschaftliches Forschungsprojekt selbständig durchführen und dokumentieren	Teilnahme an mindestens 20 wissenschaftlichen Vorträgen ² aus dem Bereich Lebens- wissenschaften	Masterarbeit	30/120	30

¹ In zwei der vier Module Biochem-001, Biochem-002, Biochem-007 und Biochem-008 ist ein Referat zu halten. Die Referate sind keine Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den Modulen Biochem-001, Biochem-002, Biochem-007 und Biochem-008, müssen aber für die Zulassung zur Prüfung im Modul Biochem-009 nachgewiesen werden. Näheres zur Erbringung dieser Leistungen regelt der Prüfungsausschuss.

² Von Gastwissenschaftlern z.B. im Rahmen von Sonderforschungsbereichen; diese Studienleistung kann ab dem ersten Studiensemester erbracht werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

W. Witke

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. November 2022, des Eilentscheids des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Januar 2023 sowie der Entschließung des Rektorats vom 7. März 2023.

Bonn, den 17. März 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch